

Satzung des Vereins

„Hilfe für das autistische Kind“, Vereinigung zur Förderung autistischer Menschen, Regionalverband Raum Aachen und Umgebung e.V.

errichtet auf der Gründungsversammlung am 03. Juli 2001 in Aachen
beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 29.04.2008

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Hilfe für das autistische Kind“, Vereinigung zur Förderung autistischer Menschen, Regionalverband Raum Aachen und Umgebung e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aachen und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Bundesverband Autismus Deutschland e.V. mit Sitz in Hamburg.
4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck und Aufgabe des Vereins sind die Verwirklichung von Hilfs-, Therapie- und Fördermaßnahmen zu Gunsten von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Autismus-Spektrums-Störungen oder Menschen, die einer Hilfe oder Behandlung auf autismspezifischer Basis bedürfen. Als solche Maßnahmen gelten insbesondere:
 - (1) Angebot autismspezifischer Therapie- und Fördermaßnahmen für Menschen mit Autismus-Spektrums-Störungen und deren soziales Umfeld,
 - (2) autismspezifische Fort- und Weiterbildungsangebote für Menschen mit Autismus-Spektrums-Störungen und deren soziales und fachliches Umfeld,
 - (3) autismspezifische Integrationsarbeit in Form von Kooperation, Beratung und Anleitung von Familien und Bezugspersonen, Bildungseinrichtungen, Arbeits- und Wohnstätten sowie allen weiteren, am Förderprozess beteiligten Fachkräften,
 - (4) Gestaltung autismspezifischer Lebensfelder – u.a. Schulen, Arbeitsstätten, Wohnmöglichkeiten, Freizeit,
 - (5) Einrichtung und Angebot eines unterstützenden Dienstes für Menschen mit Autismus und deren soziales Umfeld,
 - (6) Elterngesprächskreise zur Entwicklung und Stärkung der Selbsthilfe,
 - (7) Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Allgemeinheit über Autismus-Spektrums-Störungen,
 - (8) Netzwerkarbeit, die der Interessensvertretung von Menschen mit Autismus-Spektrums-Störungen dient.
2. Der Zweck kann erreicht werden durch Zusammenarbeit mit Frühförderstellen, therapeutischen Ambulanzen, geeigneten Schulen, pädagogischen, heilpädagogischen, medizinischen und sonstigen zweckentsprechenden Einrichtungen.

3. Der Verein kann solche Einrichtungen, auch Einrichtungen anderer Rechtsformen, die seinen Vereinszwecken entsprechen und der Gemeinnützigkeit nicht widersprechen, selbst schaffen, betreiben oder sich an diesen im Rahmen der Satzung beteiligen.
4. Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele (§ 2) unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht regional beschränkt.
4. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung mittels einer Beitragsordnung entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - (1) Austritt,
 - (2) Ausschluss,
 - (3) Tod des Mitgliedes bzw.
 - (4) Verlust der Rechtsfähigkeit.
6. Der Austritt nach Abs. 5. (1) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bzw. einem Vorstandsmitglied. Sofern keine andere Frist genannt ist, erfolgt er mit sofortiger Wirkung. Bereits geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.
7. Der Ausschluss nach Abs. 5. (2) aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung. Er ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied

- (1) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
 - (2) die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört,
 - (3) den Zielen des Vereins entgegen arbeitet oder sich sonst vereinsschädigend verhält, ebenso
 - (4) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als ein Kalenderjahr in Verzug ist.
8. Eine Androhung des Ausschlusses ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Hierauf ist dem Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Danach kann der Ausschluss vom Vorstand ausgesprochen werden. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied nebst Rechtsmittelbelehrung mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
9. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann das Mitglied mittels Widerspruch Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Dieser Widerspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbescheides beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über diesen fristgerecht eingegangenen Widerspruch entscheidet die nächstmögliche Mitgliederversammlung. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung dieser Versammlung zu nehmen. Das ausgeschlossene Mitglied ist einzuladen und ihm ist in der Versammlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
10. Die Mitgliederversammlung ist über jeden Ausschluss zu informieren, auch wenn kein Widerspruch eingelegt wurde.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
2. In der Mitgliederversammlung genießen alle Mitglieder des Vereins Anwesenheits-, Rede- und Antragsrecht sowie das Vorschlagsrecht für Wahlämter.
3. Für das Wahl- bzw. Stimmrecht der Vereinsmitglieder gelten folgenden Regelungen:
 - (1) Jede natürliche Person, die als Einzelperson Mitglied ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
 - (2) Jede juristische Person, die Mitglied ist, benennt schriftlich vor Beginn der Mitgliederversammlung einen Delegierten. Dieser hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
 - (3) Eine Vertretung unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ist zulässig. Es kann jedoch nur maximal eine Fremdstimme vertreten werden. Eine Person, die grundsätzlich in mehrfacher Funktion Stimmrecht hätte, muss zu Beginn der Versammlung verbindlich bekannt geben, für welche zwei sie das Stimm- und Wahlrecht ausüben will.
4. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen die nachfolgenden Aufgaben:
 - (1) Wahl einer Person für die Versammlungsleitung und Wahl einer Person für die Schriftführung,
 - (2) Verabschiedung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
 - (3) Entgegennahme von Rechenschafts- und Kassenberichten sowie Rechnungsprüfungsberichten,
 - (4) Beschlussfassung nach § 4, Abs. 9 (Ausschlussberufungen),
 - (5) Entlastung des Vorstandes,
 - (6) Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
 - (7) Beschlussfassung nach § 8 (Geschäfte von erheblicher finanzieller und wirtschaftlicher Bedeutung),
 - (8) Wahl einer Wahlkommission,
 - (9) Wahl und Abberufung des Vorstands,
 - (10) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer,
 - (11) Beschlussfassung über die Bildung eines Beirates zur fachlichen Beratung und zur Unterstützung des Vorstandes bei der Erfüllung des Vereinszweckes.
 - (12) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung,
 - (13) Verabschiedung eines Haushaltsansatzes für den Verein,
 - (14) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - (15) Beschlussfassung über andere Anträge.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der der Absendung des Einladungsschreibens folgt. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es auf dem einfachen Postweg an die letzte, dem Verein vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse geschickt wurde.
7. Über Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge nach § 6, Abs. 5. (6) (Satzungsänderung), und (13) (Auflösung) sowie § 7, Abs. 9 (Vorstandsmitgliedsabwahl) sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen und von diesem spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
8. Über Anträge nach § 6, Abs. 5. (6) (Satzungsänderung), und (13) (Auflösung) sowie § 7, Abs. 9 (Vorstandsmitgliedsabwahl) kann nur abgestimmt werden, wenn auf den jeweiligen Tagesordnungsordnungspunkt bereits in der Einladung oder nach § 6, Abs. 7 spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Bei Anträgen nach § 6, Abs. 5. (6) (Satzungsänderung) muss zudem der Einladung bzw. Bekanntgabe sowohl der

bisherige als auch der neue Satzungstext beigefügt gewesen sein.

9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschließt oder mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe verlangt. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
10. Zur Unterstützung und Entlastung der Versammlungsleitung kann die Mitgliederversammlung zur Durchführung von Wahlen bis zu drei Personen in eine Wahlkommission wählen. Diese Personen dürfen in der entsprechenden Wahl nicht selber kandidieren. Wird auf eine Wahlkommission verzichtet, führt die Versammlungsleitung die entsprechende Wahl durch.
11. Im Sinne dieser Satzung gilt als
 - einfache Mehrheit: die höchste Stimmenanzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit von Ja- und Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt;
 - absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte der Stimmenanzahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder;
 - Zweidrittelmehrheit: mindestens zwei Drittel der Stimmenanzahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder;
 - Dreiviertelmehrheit: mindestens drei Viertel der Stimmenanzahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder.
12. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts Anderes bestimmt ist. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit und für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit notwendig.
13. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
14. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, dass von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
15. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die weder zugleich Mitglied des Vorstands oder eines vom Vorstand berufenen Gremiums sein dürfen, noch dürfen sie in einem Anstellungs- oder anderem vergüteten Vertragsverhältnis zum Verein, seinen Einrichtungen oder einer seiner Unternehmensbeteiligungen nach § 8 stehen. Die Rechnungsprüfer kontrollieren jährlich für das abgelaufene Geschäftsjahr die gesamte Buchführung des Vorstandes und fertigen darüber einen Bericht an, der der Mitgliederversammlung vorgetragen wird.
16. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung können die Öffentlichkeit sowie einzelne Gäste ausgeschlossen werden.
17. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die zusammen den geschäftsführenden Vorstand bilden. Der geschäftsführende Vorstand kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung um zwei BeisitzerInnen erweitert werden.
2. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
4. Mitglieder, die in einem Anstellungs- oder anderem vergüteten Vertragsverhältnis zum Verein, seinen Einrichtungen oder einer seiner Unternehmensbeteiligungen nach § 8 stehen, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Ebenso von einer Wahl in den Vorstand ausgeschlossen sind Personen, die Mitinhaber oder Mitgesellschafter von Unternehmensbeteiligungen des Vereins nach § 8 sind oder zur Wahrnehmung von Vertretungsrechten in diesen Unternehmen bevollmächtigt sind.
5. Wahlen zum Vorstand sind geheim.
6. Alle Mitglieder des Vorstands werden im Einzelwahlverfahren gewählt.
7. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit auf sich vereinigen kann. Hat keiner der Kandidierenden im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang sind nur diejenigen berechtigt zu kandidieren, die im ersten Wahlgang die beiden besten Ergebnisse erreicht haben (Stichwahl). Gewählt ist jetzt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei nur einem Kandidierenden reicht bereits im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit.
8. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, sich einmal selbst zu ergänzen. Auf der folgenden Mitgliederversammlung ist die Ergänzung des Vorstandes auf die Tagesordnung zu setzen.
9. Jedes Vorstandsmitglied kann von einer Mitgliederversammlung durch die Wahl eines Nachfolgers abgewählt werden. Ein Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen und von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder unterstützt werden. Die Abwahl erfolgt in jedem Fall geheim. Abgewählt ist, wer mit der einfachen Mehrheit der Stimmen abgewählt wird. Unmittelbar nach der Abwahl muss die Wahl eines nachfolgenden Vorstandsmitgliedes entsprechend § 7 Abs. 5 und 7 erfolgen. Wird kein nachfolgendes Vorstandsmitglied gewählt, so ist die Abwahl nichtig.
10. Die Amtszeit eines ergänzenden Vorstandsmitgliedes (§ 7 Abs. 8) bzw. die Amtszeit eines nachfolgenden

Vorstandsmitglied (§ 7 Abs. 9) endet mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

11. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Er ist insbesondere zuständig und verantwortlich für

- (1) die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- (2) die Finanzverwaltung und Buchführung, sowie die Erstellung von Haushaltsplan und Jahresabschluss bzw. Kassenbericht,
- (3) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen für den Verein,
- (4) die Dienstaufsicht,
- (5) die Organisation und Verwaltung des Vereins und seiner Einrichtungen,
- (6) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

12. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch alle drei Monate abgehalten. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Zur Regelungen weiterer Einzelheiten wie z.B. der Terminfindung, Einberufung, Protokollführung und ähnlicher Dinge gibt sich der Vorstand bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

13. Die Vorstandsmitglieder oder die durch sie beauftragten Vereinsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Diese sind zu belegen. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres seit Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beiträge begrenzt. Durch Vorstandsbeschluss können Pauschalen festgelegt werden

14. Zur Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder für die Umsetzung einzelner Projekte kann der Vorstand einen Vereinsgeschäftsführer einstellen und diesen den Anforderungen entsprechend bevollmächtigen.

15. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

§ 8 Geschäfte von erheblicher finanzieller und wirtschaftlicher Bedeutung

1. Zu Geschäften von erheblicher finanzieller und wirtschaftlicher Bedeutung zählen

- (1) der Erwerb, der Verkauf oder die Belastung von Grundstücken und Immobilien, die mit einer Eintragung oder Änderungen im Grundbuch verbunden sind,

(2) die Gründung bzw. Beteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen, die Umwidmung des Gegenstands des Unternehmens, die Veränderung des eingesetzten Kapitals oder des Haftungskapital sowie eine Einschränkung von Einflussrechten des Vereins im Unternehmen,

(3) Verträge und Maßnahmen von langfristiger Dauer, die den Verein mehr als ein Jahr über die Amtszeit des amtierenden Vorstandes hinaus binden und die nicht mindestens jährlich gekündigt werden können.

2. Diese Geschäfte müssen den Vereinszwecken entsprechen und ihrer Erfüllung dienen.

3. Diese Geschäfte bedürfen der einfachen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

4. Die Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands nach Abs. 1. (1) und (2) ist im Vereinsregister einzutragen.

5. Der Verein wird gegenüber dem Unternehmen durch den geschäftsführenden Vorstand entsprechend § 7 Abs. 2 vertreten. Eine Bevollmächtigung Dritter ist in diesem Fall nicht möglich.

6. Mitglieder des Vereinsvorstands können nicht zugleich Geschäftsführer oder Mitinhaber bzw. Mitgesellschafter bei Unternehmensbeteiligungen sein. Sie dürfen auch nicht in einem Anstellungs- oder anderem vergüteten Vertragsverhältnis zur Unternehmensbeteiligung stehen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit in der Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung oder Bekanntgabe entsprechend § 6 Abs. 8 gefasst werden.

3. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so erfolgt die Liquidation durch den geschäftsführenden Vorstand.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an

(1) den Bundesverband „Hilfe für das autistische Kind“, Vereinigung zur Förderung autistischer Menschen e.V. mit Sitz in Hamburg und

(2) den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. mit Sitz in Wuppertal

oder den jeweiligen Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.